

Merkblatt

zur Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 Waffengesetz)

Voraussetzungen:

- Die Waffe/n waren auf den Erblasser legal angemeldet
- Wohnsitz des Erben im Kreis Stormarn
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Persönliche Eignung
Wird von der Behörde überprüft
- Zuverlässigkeit
Wird von der Behörde überprüft
- Vorlage der Sterbeurkunde
- Nachweis der Erbschaft
 - *Durch Erbschein*
 - *Durch Testament*
 - *Sonstiger Nachweis*
- Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung (Waffenschränk)
Bitte erst nach Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung durch den Kreis Stormarn einen entsprechend vorgeschriebenen Waffenschränk kaufen.
- Ausgefülltes Antragsformular

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann eine Erben-WBK auf den Namen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin ausgestellt werden.

Mehrere Erben:

Es besteht die Möglichkeit, eine Erben-WBK auf mehrere Erben auszustellen (gemeinsame Waffenbesitzkarte). Hier müssen die oben genannten Voraussetzungen auf alle Erben zutreffen. Falls der Antragsteller nicht Alleinerbe ist, bitten wir um Vorlage von Verzichtserklärungen der Miterben.

Munition:

§ 20 WaffG privilegiert den Erben ausschließlich zum Erwerb und Besitz von Waffen. Für im Nachlass aufgefundene Munition bedeutet das, dass Sie die Munition unverzüglich einem Berechtigtem (z.B. Jagdscheininhaber oder Sportschütze), einem Waffenhändler, der Kreisordnungsbehörde oder der örtlichen Polizei zu überlassen haben.

Dies trifft nicht zu, wenn Sie selbst für die geerbte Waffe ein schießsportliches Bedürfnis nachweisen (Jäger oder Sportschütze).

Weitere Möglichkeiten:

Falls Sie die Waffe/n nicht behalten möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Überlassen an einen Berechtigten (Jäger, Sportschütze, Waffensammler, Waffenhändler)
Das Überlassen ist dem Kreisordnungsamt (Waffenbehörde) binnen 14 Tagen mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen.
- Umbau zu Dekorationswaffen (Nachweis des Büchsenmachers bzw. des Waffenhändlers vorlegen).
- Abgabe der Waffe/n beim Kreis Stormarn bzw. bei der örtlich zuständigen Polizei zur Vernichtung (kostenlos).

Fristen:

Nach Annahme der Erbschaft müssen Sie binnen eines Monats eine Waffenbesitzkarte für Erben beantragen. Nehmen Sie die geerbten Waffe/n in Besitz, beginnt die Monatsfrist bereits bei Übernahme der Waffen.

Ausstattung der Waffen mit einem Blockiersystem

Sofern Sie kein eigenes Bedürfnis als Jäger oder Sportschütze für die Waffen nachweisen können und auch keine Waffensachkundeprüfung abgelegt haben, müssen die Waffen durch ein Blockiersystem gesichert werden.

Der Einbau eines Blockiersystems an der Waffe darf nur durch einen eingewiesenen Waffenhersteller oder Waffenhändler erfolgen.

Die Kosten für das Blockiersystem und deren Einbau sind von Ihnen zu tragen.

Waffentransport:

Waffen und Munition dürfen nur von Personen, die im Besitz einer Waffenbesitzkarte sind, nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert werden.

Waffen und Munition müssen stets getrennt und für Dritte nicht sichtbar (z.B. im Kofferraum) transportiert werden.

Zu widerhandlungen:

Wer die Inbesitznahme der Waffen oder Munition nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, oder die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Ferner kann die nicht fristgerechte Beantragung der Waffenbesitzkarte zum Verlust des "Erbenprivileges" führen.

Gebühren:

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben:	25,56 Euro
Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte für Erben	51,12 Euro
Austragung pro Waffe aus der Waffenbesitzkarte	12,78 Euro

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Sachbearbeiter des Fachdienstes Öffentliche Sicherheit. Sie erreichen die Waffenbehörde wie folgt:

Telefon: (04531) 160-314 (Herr Lakies) oder 160-309 (Herr Schomburg)

Telefax: (04531) 160-570

E-Mail: t.lakies@kreis-stormarn.de oder b.schomburg@kreis-stormarn.de